

Justizaktenbewertung – Der Archivar im Spannungsfeld zwischen Justizverwaltung und Forschung

Von Elisabeth SCHÖGGL-ERNST

Das 20. Jahrhundert konfrontierte den Archivar zunehmend mit dem Problem von Massenakten – einerseits im Rahmen der Übernahme von großen Wirtschaftsarchiven und andererseits durch das Anwachsen des gleichförmigen Verwaltungsschriftguts. Die Realität der drohenden Überfüllung der Magazinräume erzwang eine Bewertung des Schriftguts, obwohl große Behörden schon sehr früh selbst festgelegt, welches Material aus ihrer Sicht dauernd aufzubewahren war, indem sie die auszuscheidenden Akten am Aktendeckel und im Register mit „A“, die Nichtausscheider-Akten mit „NA“ bezeichneten. Der inhaltliche Wandel der Geschichtsforschung im 20. Jahrhundert, die Hinwendung zur Zeitgeschichte und die Anwendung quantifizierender Methoden rückte sehr junges und auch gleichförmiges Aktenmaterial in den Vordergrund. Die Vielfalt von Verwaltungsgut und der Einsatz elektronischer Medien bedingen hinsichtlich der Bewertung, die nun schon vor der Aktenentstehung zu geschehen hat, eine engere Zusammenarbeit zwischen den Behörden und dem Archiv und eine Spezialisierung der Archivare in großen Archiven.

Archive haben sich in den letzten Jahren weiteren Bevölkerungskreisen geöffnet und sind schon längst nicht mehr nur Forschungsstätten für Historiker. Der Zugang zum Archivmaterial wird durch den Einsatz von elektronischen Medien erleichtert. Archive haben sich zu Informations-servicestellen entwickelt mit der Aufgabe, nicht nur die Informationen aus der Vergangenheit zu erhalten und für das Publikum zu erschließen, sondern auch durch eine gezielte Auswahl von gegenwärtigem Verwaltungs- und sonstigem Archivgut den nachfolgenden (Historiker-)Generationen ein umfassendes Bild unserer Gesellschaft zu vermitteln. Deshalb ist die Bewertungstätigkeit eines Archivars von besonderer Bedeutung. Von ihr hängen die Qualität eines Archivs und die Forschungsmöglichkeiten zukünftiger Wissenschaftler ab.

Während die meisten Landesregierungen Skartierungsordnungen – meist im Einvernehmen mit dem Archiv – erarbeitet haben, die sowohl für die aktenbildende Behörde als auch für den Archivar die Vorgabe zur Bewertung darstellen, konnten für die anfallenden Massenakten der Ge-

richte mit Ausnahme der Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gerichte seitens der Archive keine einheitlichen Richtlinien zur Bewertung von Justizakten festgelegt werden. Es haben sich lediglich in Anlehnung an die Geschäftsordnung der Gerichte und bedingt durch das Material von Archiv zu Archiv verschieden gehandhabte Bewertungstraditionen entwickelt, die mündlich an die nächste Archivargeneration weitergegeben wurden. Einige Maßnahmen wurden am Archivtag des Jahres 1990 diskutiert und fanden in SCRINIUM Heft Nr. 44/45 ihren schriftlichen Niederschlag.¹ Die Personalknappheit der Archive, die dazu führt, daß ein Archivar immer mit mehreren Aufgaben gleichzeitig konfrontiert ist, und die in den meisten Archiven zu beobachtende wechselnde Zuständigkeit für diesen Bestand sind für eine einheitliche Bewertung jedoch hinderlich. Die Beschäftigung mit Justizakten bedingt die Kenntnis der Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gerichte sowie Grundkenntnisse in den Bereichen des Zivil- und Strafrechts. Weiters sind für die Bewertung des Materials das Wissen um die zeitgeschichtlichen Ereignisse und den gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Wandel dienlich. Unkenntnis kann leider zu Fehlinterpretationen führen, die entweder bewirken, daß zuviel unnötiger „Ballast“ die Depotregale belegt oder andererseits interessantes Material unwiederbringlich verloren geht.

Die Justiz selbst hat sich mit dem Problem der Aufbewahrung und Bewertung ihrer Akten beschäftigt. Im Rahmen der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (BGBl. Nr. 264 aus 1951)² sind die Paragraphen 173 bis 177 für die Aufbewahrung und Abgabe von Justizbeständen von Bedeutung.

§ 173 Abs. 1 zählt in 14 Punkten all jene Akten und Bücher auf, die dauernd aufzubewahren oder an Archive abzutreten sind:

Z. 1 bezieht sich allgemein auf alle *Akten, die wegen ihres Inhalts oder wegen der beteiligten Personen ein geschichtliches, wissenschaftliches oder politisches Interesse bieten, einschließlich der Justizverwaltungsakten, die für die örtliche Geschichte Bedeutung haben.* Zusätzlich wird in der GeO § 382, Abs. 2, Z. 6 bestimmt, daß *wenn der Akt wissenschaftliches, geschichtliches oder politisches Interesse bietet, auf Anordnung des Richters der Vermerk: „Von Bedeutung wegen ... Nicht vernichten!“* außen am Akt ersichtlich zu machen ist oder nach dem Erlaß des BMJ von 1978 spezielle Klebeetiketten

¹ Wilhelm WADL, Praxisbezogene Überlegungen zur Skartierung von Gerichtsschriftgut. In: SCRINIUM 44/45 (1991), 214–220 und Josef Franz DESPUT, Skartierung von Gerichtsakten. Ebd., 211–213.

² Wird in der Folge kurz GeO genannt.

zur Kennzeichnung zu verwenden sind.³ § 171 Abs. 5 verweist auf den Umstand, daß *Akten, die geschichtliches, wissenschaftliches oder politisches Interesse bieten, ... abgesondert aufbewahrt werden* (können). In Punkt III des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 6. Dezember 1978, JABl. 1979/8 wird eine gesonderte Aufbewahrung dieser Akten empfohlen. Eine Genehmigung zur Ausscheidung und Vernichtung solcher Akten wegen Rummangels darf durch das Oberlandesgericht nicht erteilt werden. Der Vermerk des Nichtausscheidens ist der Verfasserin bei den bisher begutachteten Justizakten nur in Ausnahmefällen und hier nur bei Beständen, die von Gesetzes wegen dauernd aufzubewahren sind, wie sie in den Punkten 2 bis 14 von § 173 beschrieben werden, begegnet. Eine gesonderte Aufbewahrung dieser Akten in den Aktenlagern der Gerichte mit einem Verweiszettel im Hauptbestand konnte bisher noch nicht entdeckt werden und ist auch nur dann von Vorteil, wenn die Bewertungsrichtlinien der Gerichte, was denn von historischem Interesse ist, gemeinsam mit den Archiven erarbeitet worden sind. Wohl aber hat die Staatsanwaltschaft Graz ein besonderes Aktenlager für bedeutende Fälle angelegt. Diese konnten jedoch noch nicht inhaltlich begutachtet werden.

Die Zahlen 2 bis 14 des § 173 bezeichnen Bauakten samt Pläne, Akten über die Rechtsverhältnisse an den Amtsgebäuden, über Stiftungen und Fonds, Grundbücher und dazugehörige Urkundensammlungen und Namensverzeichnisse, Akten über Grundentlastung und Servitutsrechte, Handels-, Genossenschafts- und Schiffsregister samt Satzungen und Namensverzeichnissen – Akten über Fideikommiss und Lehenssachen sind als gegenstandslos erklärt worden⁴ – aus den Streitakten die Entscheidungen und Vergleiche in Personenstandssachen, Todfallsaufnahmen, Abhandlungsprotokolle, Erbübereinkommen, Erteilungen und Einantwortungsurkunden, Todeserklärungen und Annahmen an Kindes Statt oder Legitimationen sowie Standesausweise bei den Oberlandesgerichten. Seit März 1999 sind auch die Akten der Rückstellungskommissionen und Rückgabekommissionen und die Akten der Ge-

³ Erlaß des BMJ vom 6. 12. 1978, JABl. 1979/8, Punkt II.

⁴ Z. 6 betraf Akten über Fideikommiss. Durch das Erlöschen der Fideikommiss 1938 bzw. 1939 ist die Anordnung der dauernden Aufbewahrung dieser Akten zumindest für die Gerichte bedeutungslos geworden. Siehe dazu Karl-Heinz DANZL, Kommentar zur Geschäftsordnung der Gerichte I. und II. Instanz (Wien 1993) (mit Ergänzungslieferungen), 540. Dies darf aber nicht bedeuten, daß die Archive derlei Unterlagen nicht aufzubewahren haben.

schworenen- und Schwurgerichte sowie der Volksgerichte dauernd aufzubewahren.⁵

Diese Aktengruppen sind nach Ablauf von 50 Jahren an das Archiv des Bundeslandes auf dessen Verlangen abzutreten, das sich schriftlich zur dauernden Aufbewahrung dieser Bestände zu verpflichten hat.

§§ 174 und 175 regeln die Aufbewahrungsfristen für Akten und Geschäftsbehalte, wobei zu bemerken ist, daß bei den Einladungsschreiben der Gerichte bezüglich der anfallenden Ausscheidung von Beständen in den seltensten Fällen die zu den Akten gehörigen Protokollbücher und Namensverzeichnisse erwähnt werden und es manchmal der Überredungskünste des Archivars bedarf, um sie ausgehändigt zu bekommen, obwohl dies im letztgenannten Paragraphen festgehalten ist.

In § 176 werden die Bedingungen für die Aktenauscheidung und -vernichtung genannt. Eine solche darf nur nach Antrag und über Weisung des Präsidenten des Oberlandesgerichts und nach Verständigung des Landesarchivs erfolgen. In Absatz 1 wird ferner dazu vermerkt: *Bei der Ausscheidung sind Papier und Aktendeckel, die sich noch verwenden lassen, zurückzubehalten.* Abs. 2 beinhaltet die Bestimmung, daß *erst wenn sich ein größerer Vorrat ausgeschiedener Akten angesammelt hat, ...* dieser zu veräußern, respektive dem Landesarchiv anzubieten ist. Diese Bestimmungen führen dazu, daß den Archiven teilweise völlig in Unordnung geratene Aktenbestände angeboten werden.⁶ Obwohl dieser Mißstand seitens der Gerichte durch entsprechende Berichte von Archivdirektoren zur Kenntnis genommen wurde,⁷ konnte er noch nicht vollends beseitigt werden.

§ 177 sieht eine ausnahmsweise längere oder kürzere Verwahrdauer bei den Gerichten (etwa infolge Raummangels) vor, wofür die Genehmigung des Oberlandesgerichtspräsidenten einzuholen ist. Laut Erlaß von 1978⁸ bestehen keine Bedenken dagegen, Akten vor den festgesetzten Fristen den Landesarchiven zu übergeben, *wenn das Archiv zur Übernahme bereit ist und sich zur dauernden Aufbewahrung der Akten sowie dazu, sie für die Gerichtserfordernisse zur Verfügung zu halten und die Einsicht in sie zu gewähren schriftlich verpflichtet.* Diese Bestimmung birgt für

⁵ § 173 der GeO wurde mit BGBl. Nr. 69 vom 2. März 1999 um zwei Punkte (Punkte 13 und 14) erweitert.

⁶ Die Verfasserin hatte sich bereits in mehreren Gerichten durch Kubikmeter von Akten durchzuwühlen, die in Kohlenkeller oder aufgelassene Kerker gekippt worden waren.

⁷ DANZL, Kommentar (wie Anm. 4), 553, Fußnote 8.

⁸ Erlaß des BMJ vom 6. 12. 1978, JABL. 1979/8, Punkt III.

die Archive die Gefahr, bei zu früher Übernahme von Beständen als Registratur mißbraucht und mit vielfachen Aushebungen und Aktenübersendungen belastet zu werden. Wenn keine Gefährdung des Aktenbestandes zu befürchten ist, sollte davon Abstand genommen werden.⁹ Akten der Gruppen A, P, C, S und Sa¹⁰ sollten dem Landesarchiv skartiert bzw. skelettiert übergeben werden. Immer häufiger muß bei Gerichtsaktenbesichtigungen durch den Archivar festgestellt werden, daß Gerichte wegen Personaleinsparungen die dauernd aufzubewahrenden Akten nicht skartieren. Bei einer zu frühen Übernahme besteht die Gefahr, daß zu viel Ballast in das Landesarchiv gelangt. Eine Skartierung eines solchen Materials kann oft erst viel später erfolgen oder muß bei dem derzeitigen Personalmangel der Archive überhaupt entfallen.

Das Steiermärkische Landesarchiv hat sich im Vorjahr auf dringendes Ansuchen des LG ZRS Graz bereit erklärt, S- und Sa-Akten der Jahrgänge 1980 bis 1990 vorzeitig zu übernehmen, da die Aktenlager dieses Gerichtes aus allen Nähten platzten und gerade diese Bestände in den letzten Jahren stark angewachsen waren.¹¹ 70 Regallaufmeter wurden unskartiert übernommen. Die Skelettierung mit Unterstützung des Landesgerichts reduzierte die Akten auf etwa zehn Prozent.

Nicht selten findet man Aktenlager in dafür ungeeigneten, viel zu feuchten Kellerräumen untergebracht. In der Steiermark wurde vor einigen Jahren bei den Vr-Akten¹² der Jahre des Zweiten Weltkrieges des Landesgerichts für Strafsachen Graz starker Schimmelpilzbefall festgestellt. Ein Teil des Bestandes konnte durch die Arbeit der Restauratoren des Steiermärkischen Landesarchivs erhalten werden. Ganze Faszikel mußten jedoch entsorgt werden. In den Bestimmungen der GeO wird zwar festgehalten, daß den Gerichten durch die Abgabe der Akten an die Archive keine Kosten entstehen dürfen.¹³ Es muß jedoch vermerkt werden, daß Akten nur in einem solchen Zustand den Archiven übergeben werden dürften, daß auch ihnen keine Kosten erwachsen.

Für die Staatsanwaltschaften gelten ähnliche Bestimmungen wie für die Gerichte. Diese sind in der Verordnung zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes (DV-StAG), BGBl. Nr. 338 vom 10. Juni

⁹ WADL, Gerichtsschriftgut (wie Anm. 1), 218f.

¹⁰ Die Abkürzungen stehen für folgende Aktengruppen: A = Verlässe, P = Pflugschafsakten, C = Zivilprozesse, S = Konkurse, Sa = Ausgleichs.

¹¹ So fällt etwa der aufsehende Prozeß um die Grazer Bank für Handel und Industrie (BHI) allein einen gesamten Aktenlagerraum.

¹² Vr-Akten = Strafsachen.

¹³ GeO § 176 Abs. 3.

1986 festgehalten. Laut § 27 Abs. 1 sind Akten, Tagebücher, Behelfe und Unterlagen nach 50 Jahren auszuscheiden, mit Ausnahme der in den nächsten Absätzen erwähnten Bestimmungen. Dauernd aufzubewahrende Unterlagen werden im § 28 festgelegt. Dabei handelt es sich um

1. *Tagebücher, Behelfe und Unterlagen, die wegen ihres Inhaltes oder wegen der beteiligten Personen von geschichtlichem, wissenschaftlichem oder politischem Interesse sind,*
2. *allgemeine Weisungen der vorgesetzten Behörden, Akten über die Errichtung und Verfassung der staatsanwaltschaftlichen Behörden sowie über deren personelle Besetzung,*
3. *die Register St, UT, OStA, Jv und Pers der Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften einschließlich der zu ihrer Benützung oder zu Registraturzwecken dienenden Verzeichnisse und Nachschlageregister sowie*
4. *die bei den Oberstaatsanwaltschaften verwahrten Standesaussweise.¹⁴*

Abs. 2 verweist hinsichtlich der Abgabe auf § 173 Abs. 2 der GeO, wonach die Akten und Aktenteile nach Ablauf von 50 Jahren an das Archiv des Bundeslandes auf dessen Verlangen abzugeben sind. Dem Steiermärkischen Landesarchiv sind erst einmal Tagebücher der Staatsanwaltschaft Graz zur Übernahme angeboten worden. Bei der Besichtigung des Aktenlagers bot sich der Verfasserin der Anblick eines gut geordneten, umfangreichen Bestandes. Eine Bewertung jener Unterlagen von historischem Wert wird jedoch nur seitens der Staatsanwaltschaft ohne Mitwirkung eines Archivars durchgeführt.

Punkt II des Erlasses vom 6. Dezember 1978, JABl. 1979/8, geht näher auf die Auswahl von aufzubewahrenden Akten ein und gibt somit grobe Bewertungsrichtlinien vor:

Der Begriff der Akten, die ein geschichtliches oder politisches Interesse bieten, ist schon mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der geschichtlichen, insbesondere zeitgeschichtlichen Forschung eher weit auszulegen, nämlich dahin, daß darunter nicht nur Akten fallen, bei denen ein solches Interesse bereits im Zeitpunkt der Prüfung offen zutage liegt, sondern auch Akten, bei denen im Prüfungszeitpunkt erst mit einiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß sie für die künftige Forschung ein solches Interesse bieten könnten. Es ist zu bedenken, daß die zeitgeschichtliche Forschung als Primärquelle in

¹⁴ St = Hauptregister der Staatsanwaltschaft für Anzeigen gegen bestimmte Personen wegen strafbarer Handlungen, UT = Anzeigen gegen unbekannte Täter, Pers = Personalan gelegenheiten, OStA = für alle übrigen Angelegenheiten bei den Oberstaatsanwaltschaften.

erster Linie die Zeitungsberichterstattung ansieht und zur Prüfung dieser Berichterstattung auf Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auf einschlägige Akten der Justizbehörden angewiesen ist. Bereits in den maßgebenden Verordnungsbestimmungen selbst kommt zum Ausdruck, daß sich das geschichtliche Interesse auf Akten sowohl wegen ihrer Bedeutung für die allgemeine Geschichte als auch wegen ihrer Bedeutung für die örtliche Geschichte beziehen kann. Politisches Interesse bieten nicht nur Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen den Staat und den öffentlichen Frieden. Wie gleichfalls schon in den erwähnten Verordnungsbestimmungen hervorgehoben, kann das Interesse jeweils nicht nur wegen der beteiligten Personen, sondern auch schlechthin wegen des Inhalts gegeben sein. Es ist daher z. B. auch gleichgültig, ob einschlägige Verfahren gegen bekannte oder unbekannte Täter geführt worden sind und ob die Verfahren zu einer Anklage oder Verurteilung geführt haben oder nicht.

Ist danach anzunehmen, daß ein Akt ein geschichtliches oder politisches Interesse bietet, so empfiehlt sich in jedem Fall eine entsprechende Kennzeichnung desselben. Die Kennzeichnung sollte grundsätzlich so früh wie möglich, ansonsten aber immer dann vorgenommen werden, wenn im Zuge der Aktenbearbeitung – etwa auch anlässlich eines Gnadengesuches oder eines Akteneinsichtsersuchens – die in Rede stehenden Eigenschaften hervorkommen.

Diese Bestimmungen bilden die theoretische Grundlage für eine sinnvolle Bewertung von Justizakten. Dennoch werden sie seitens der Justiz in den seltensten Fällen angewandt. Tatsächlich werden von den Gerichten nur jene Bestände bewußt als aufhebenswert behandelt, die in § 173, Abs. 1, Z. 2–14 genannt werden. Bei allen anderen Aktengruppen wird nicht auf historisch bedeutsame Fälle geachtet. Nicht selten stößt man auf völlige Verständnislosigkeit den abgeschlossenen Akten gegenüber. Dies äußert sich am achtlosen Umgang mit diesen Beständen und an der Gestaltung der Aktenlager.¹⁵ Es soll jedoch an dieser Stelle den Richtern und Justizbeamten kein großer Vorwurf seitens der Archivare gemacht werden. Denn schließlich sind sie nicht dafür ausgebildet, Akten nach historischem Wert zu bemessen. Interesse an Geschichte kann nicht vorausgesetzt werden. Im Zuge der Personaleinsparungen sind die Gerichte in dieser Hinsicht auch überfordert. Dies betrifft vor allem jene Stellen, die aufgrund von Gebietsreformen die Be-

¹⁵ So wußte ein für ein bestimmtes Aktenlager zuständiger Richter nicht einmal darüber Bescheid, daß sich ein großer Teil seines Bestandes bereits im Steiermärkischen Landesarchiv befindet.

stände aufgelassener Gerichte übernehmen mußten. Eine Zusammenarbeit zwischen Archivaren und Justizbeamten ist anzustreben, wobei den ersten Schritt die Archive zu setzen haben, indem sie die Justizbeamten in einem ersten Schritt für diesen Bestand sensibilisieren und für eine gemeinsame Bewertung der Akten gewinnen müssen.

Bewertung von Justizakten

Im Jahre 1998 fielen im Oberlandesgericht Graz 23.354 Akten, in den Landesgerichten des OLG-Sprengels Graz 59.859 Akten und in den Bezirksgerichten des OLG-Sprengels Graz 786.706 Akten an.¹⁶ Im folgenden werden praxisbezogene Erfahrungen zur Bewältigung dieser Mengen dargelegt.

Auf Grundbücher und die dazugehörigen Urkundenbände wird hier nicht näher eingegangen. Diese Bestände werden vom Steiermärkischen Landesarchiv vollständig übernommen, mit Ausnahme der reinen Grundbuchsakten. In nächster Zeit werden von allen steirischen Bezirksgerichten sämtliche Grundbücher bis zur Umstellung des Grundbuchs auf EDV – in den Jahren um 1980 – übernommen.

Auch jene Bestände, die in der GeO als dauernd aufzuheben genannt sind – das sind vor allem die von den Gerichten vorkartierten A-, P- und C-Akten –, gelangen nach einer Zeitspanne von 50 Jahren ins Archiv und werden hier nicht näher erläutert.

Bei den übrigen Massenakten der Gerichte sind die Bewertungskriterien nicht mehr so einfach darzulegen. Überlegungen zur Bewertung und Kassation von Gerichtsakten fanden in Deutschland schon in den vergangenen Jahrzehnten ihren schriftlichen Niederschlag, wobei man zu unterschiedlichen Ergebnissen über historisch wertvolles Material und die Bewältigung von Massenakten kam.¹⁷ Von Bedeutung sind all jene Akten, die die politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche

¹⁶ BIS-Justiz 1998. Für die freundlichen Mitteilungen und das zur Verfügung gestellte statistische Material möchte ich den zuständigen Beamten des OLG Graz, vor allem ADir. RR. Lobmaier, den Dank aussprechen.

¹⁷ Vgl. dazu: Kurt BECKER, Aufbewahrung und Kassation von Akten der Justizbehörden. In: *Der Archivar* 18 (1965), Sp. 237–244. Klaus BAUDIS, Wertermittlungsprobleme im Justizbereich und Erfahrungen bei einer Aktenaussonderung beim Kreisgericht Ludwigslust. In: *Archivmitteilungen* 17, Heft 4 (1967), 129–135. Dietrich PIETSCHMANN, Das Schriftgut der Justiz 1815–1945 dargestellt am Beispiel des Staatsarchivs Magdeburg. Klassifikation und Fragen der Bewertung. In: *Archivmitteilungen* 18, Heft 5 (1968),

Situation der beiden Weltkriege und der Zwischenkriegszeit darstellen. Dies umso mehr, als aus dieser Periode vielfach andere Verwaltungsakten vernichtet worden sind. Dazu zählen die Justizverwaltungsakten sämtlicher Gerichtsinstanzen, die Strafakten der Landesgerichte für Strafsachen sowie die Z-Akten der Bezirksgerichte und die Bestände der Arbeitsgerichte. Wir dürfen aber nicht nur Materialien von politisch oder wirtschaftlich brisanten Jahren aufbewahren, sondern müssen auch friedlichere Zeiten des Wohlstandes dokumentieren und ein ausgewogenes Bild unserer Gesellschaft hinterlassen. Die vorhandenen Regallaufmeter der Archive zwingen jedoch zur Auswahl unter einer großen Anzahl von Justizakten.

Einen recht umfangreichen Bestand innerhalb der Justizakten bilden die Akten der Justizverwaltung. Diese sind nach GeO § 174 30 Jahre aufzubewahren. Der Großteil dieser Aktengruppe ab den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts wird nach Ablauf dieser Frist von den Archivaren der Vernichtung preisgegeben. Denn sie enthält vorwiegend innerbetriebliche Vorgänge, von Personalanstellungen über Urlaubsmeldungen, Prüfungsangelegenheiten und Haushaltsgebarung samt Geldwirtschaft. Dieser Bestand enthält jedoch auch Unterlagen der Gefangenenhäuser, wie Haftentweichungen, Gutachten in Sachen der Gesetzgebung und Justizverwaltung, Hinweise auf Änderungen in der Einrichtung oder Besetzung der Gerichte oder Dienstvorschriften, amtliche Untersuchungen der Gerichte und Statistiken,¹⁸ weshalb sich die Durchsicht dieses Bestandes lohnen kann.

Von den Landesgerichten für Strafsachen werden in erster Linie die Strafakten (Vr) übernommen. 1948 betrug der Aktenanfall des Landesgerichts für Strafsachen Graz rund 6.540 Akten. Aufgrund einer Strafrechtsreform reduzierte sich die Masse der Strafakten in den letzten 15 Jahren auf etwa die Hälfte. Diese werden jedoch nicht zur Gänze übernommen, sondern hiervon jene, die von politischem Interesse sind. Fälle von Wirtschaftskriminalität und besondere Mord- und Raubverfahren gelten ebenfalls als archivwürdig. Die Bestände der beim Untersuchungsrichter oder beim Vorsitzenden der Ratskammer anhängigen Strafsachen (Ur) und die beim Senatsvorsitzenden oder Einzelrichter im vereinfachten Verfahren anhängigen Strafsachen (Hv) wurden bisher nicht berücksichtigt.

191–197. Irmtraut EDER-STEIN, Aktenstruktur und Samplebildung. Überlegungen zur Archivierung von massenhaft anfallenden Einzelfallakten am Beispiel von Akten der Justiz. In: *Der Archivar* 45, Heft 4 (1992), Sp. 561–572.

¹⁸ GeO § 11.

Vom Aktenbestand des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz wurden hauptsächlich die Rückstellungskommissions- und Rückstellungsakten, die erst seit März dieses Jahres dauernd aufzubewahren sind, davor jedoch nach 30 Jahren vernichtet werden konnten, die Konkurs- und Ausgleichsakten und die Akten der gelöschten Firmen (HRA, HRB, Gen. – ehemals Handelsgericht) übernommen. Die Zivilprozeßakten wurden bisher nicht berücksichtigt, obwohl sie für spezielle soziologische Untersuchungen sicher von Interesse sind. Die Übernahme eines Jahrgangs als Beispiel ist trotz des umfangreichen Materials – 1998 waren es 2.465 neu angefallene Akten allein in Graz – denkbar.

Bei den Bezirksgerichtsakten fanden neben den Justizverwaltungsakten vorwiegend die Anzeigen von Verbrechen und Vergehen (Z) und die Übertretungsfälle (U) und fallweise L-,¹⁹ Nc- und Ns-Akten (alle nicht in anderen Registern verzeichneten bürgerlichen Rechtssachen und Geschäfte des Strafverfahrens) Berücksichtigung. Ab den 50er Jahren werden hiervon nur Einzelbeispiele ausgewählt, wobei den Z-Akten größeres Augenmerk geschenkt wurde, eine Aktengruppe, die es nur bis 1986 bei den Bezirksgerichten gab. Ab diesem Zeitpunkt wurden jene Verfahren an das Landesgericht für Strafsachen abgetreten. Lediglich U-Akten verblieben bei den Bezirksgerichten. Dies bedeutet eine Einschränkung der Übernahme von Bezirksgerichtsakten für die Zukunft. Die große Menge an Exekutionsakten wird nicht berücksichtigt.

Von den Arbeitsgerichten wurden bisher Beispielfälle von Arbeitsgerichtsprozessen (Cr) übernommen, die natürlich Aufschluß über Arbeitslosigkeit, Kündigungswellen, Veränderungen der Industriestruktur, Konjunkturschwankungen und den Umgang mit Ausländern widerspiegeln.²⁰

Akten des Jugendgerichts – in der Mehrzahl U-Akten – wurden nicht berücksichtigt, weil es sich um kleine Delikte handelt, sollten in Zukunft allerdings einer genaueren Bewertung unterzogen werden, da-

¹⁹ L-Akten betrafen Entmündigungen und Anhaltungen. Dieser Bestand wurde durch den Einführungserlaß des BMJ vom 22. 5. 1984, JABL. 5 aus 1984 zu SW (Sachwalterschaft) umbenannt. Die SW-Akten wiederum wurden durch den Einführungserlaß des BMJ vom 31. 11. 1995, JABL. 20/21 aus 1996 in die P-Akten eingereiht.

²⁰ Vgl. dazu: Bernhard KRAUSHAAR/Jürgen TREFFEISEN, Das Bewertungsmodell „Unterlagen der Arbeitsgerichte“ des Staatsarchivs Sigmaringen. In: Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg, hrsg. v. Robert KRETZSCHMAR (= Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, hrsg. v. der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Serie A, Heft 7), Stuttgart 1997, 325-340.

mit Untersuchungen zur Jugendkriminalität durchgeführt werden können.

Der Archivar sollte darauf achten, daß zu allen übernommenen Beständen auch die Register und – wenn nötig – auch die Namensverzeichnisse übernommen werden. Diese bilden für die Gerichte die Findbücher und sind es auch für die Archive. Werden nur Einzelakten beispielgebend für die Masse der anfallenden Akten ausgewählt, dient ein Register dazu, diese Einzelakten in Relation zum Gesamtanfall in diesem Geschäftszweig zu setzen. Ohne diese Informationen aus dem Register ist eine Übernahme und schließlich die Auswertung von Einzelakten von geringerer Bedeutung und Aussagekraft. Nun stellt sich seit der Führung des Registers auf EDV das Problem, daß noch keine Bestimmung über die Form der Übergabe von elektronischen Registern vom Bundesministerium für Justiz erlassen wurde. Dies betrifft die Akten der Zivilgerichtsbarkeit bei den Gerichten erster Instanz und einen Teil der Register bei den Bezirksgerichten und wird in Zukunft alle Aktengruppen umfassen. Eine Lösung dieses Problems wird angestrebt.

Alle anderen Justizaktengruppen gelten als nicht archivwürdig. Untersuchungen auf Grundlage dieser Bestände können entweder vor ihrer Vernichtung direkt bei den Gerichten nach erfolgter Bewilligung zur Einsichtnahme durch den jeweiligen Vorsteher der Gerichte durchgeführt werden oder müssen sich auf die jährlich publizierten Statistiken des Bundesministeriums für Justiz stützen, die jedoch nur Grunddaten enthalten.

Einsichtnahme und Auswertung von Justizakten, vor allem die Strafsakten, vor ihrer Übergabe an das Archiv sind im § 82 StPO und 82a StPO geregelt. Die Beschränkung der Einsicht in Strafsakten mit personenbezogener Auswertung erfolgt durch das Datenschutzgesetz.²¹

Probleme bei der Bewertung von Justizakten bringen die Änderungen der Aktengruppenbezeichnungen (Gattungszeichen) infolge von Erlassen des Bundesministeriums für Justiz, auf die der Archivar oft erst bei den Gerichtsbesichtigungen stößt. Noch diffiziler wird die Angelegenheit, wenn sich zwar nicht das Gattungszeichen ändert, jedoch der

²¹ BGBl. Nr. 565/1978. Vgl. dazu: Martin POLASCHEK, Rechtliche Fragen im Umgang mit Gerichtsakten als historische Quelle. In: Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, hrsg. v. Claudia KURETSIDIS-HAIDER und Winfried R. GARSCHA in Gemeinschaft des Bundesministeriums für Justiz und des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes (Leipzig/Wien 1998), 285–302 und Martin POLASCHEK, Probleme der Verwendung von Strafsakten in der zeitgeschichtlichen Forschung. In: MStLA 44/45 (1995), 225–244.

Akteninhalt, wodurch man Gefahr läuft, interessantes Material der Vernichtung preiszugeben. Deshalb sollte sich jeder Archivar, der mit Justizaktenbewertung betraut ist, so gut als möglich mit den neuesten Informationen über derartige Veränderungen ausstatten. Eine Vertrauensperson bei Gericht oder ein Jurist mit einschlägigen Erfahrungen können viel zur Lösung dieser Probleme beitragen.

Bewertungsvorgang

Eine Bewertung der laut GeO dauernd aufzubewahrenden konkret genannten Aktengruppen ist obsolet, da diese Bestände, wenn sie nach 50 Jahren von den Gerichten angeboten werden, von den Archiven übernommen werden. In den Archiven erfolgt anschließend fallweise eine Skelettierung dieses Materials, wodurch eine oft eklatante Reduktion des Aktenumfangs erzielt werden kann. Eine Vor-Ort-Bewertung kann in solchen Fällen entfallen. Es müssen lediglich die Übergabemodalitäten und der Transport geregelt werden.

Alle anderen Bestände sollten bei Gericht bewertet werden. Dies nimmt zwar bei Durchsicht aller in Frage kommenden Einzelakten einige Zeit in Anspruch, garantiert aber, daß nur jene Akten ins Archiv kommen, die der Archivar als bedeutsam oder beispielhaft für eine Gruppe erachtet hat und vermeidet ein unnötiges Füllen der Archivregale durch noch zu skartierendes Material. Werden jene Bestände, die aufhebenswertes Material enthalten, zur Gänze ins Archiv transportiert, um danach Skartierungen durchzuführen, besteht immer die Gefahr, daß aufgrund von starker Arbeitsbelastung diese Aussonderung lange Zeit hinausgeschoben wird. Weiters ist zu bedenken, daß eine sachgemäße Aktenvernichtung Kosten verursacht, die nicht das Archiv, sondern die aktenbildende Behörde tragen soll. Eine Vor-Ort-Bewertung ist vor allem bei jenen Gerichten unbedingt anzuraten, die schon eine längere Zeit keine Akten mehr angeboten haben oder die der verantwortliche Archivar noch nicht kennt. Denn in solchen Fällen kann sich der Archivar einerseits ein Bild von den Aktenlagern der Gerichte machen und bei unsachgemäßer Lagerung unumgängliche Ratschläge erteilen, andererseits tauchen in solchen Aktenlagern nicht selten überraschende Bestände auf, die damit gesichert werden können.

In Deutschland ist man hinsichtlich der Justizaktenbewertung bereits einen Schritt weiter als in Österreich. Hier wurden bereits teilweise engere Kontakte mit den Gerichten geknüpft, die genaue Ablieferungslisten an die Archive schicken und bei den einzeln aufgelisteten Akten

den Vermerk der Vernichtung oder der Aufbewahrung anbringen. In Zusammenarbeit von Richter und Archivar wurden Bewertungsmodelle schriftlich verfaßt. Diese enthalten zu Beginn allgemeine Angaben zu den Behörden, zu rechtlich relevanten Erlässen und Literaturangaben zur Geschichte dieser Behörden. Im zweiten Abschnitt folgen Charakterisierungen der Unterlagen, die unter anderem chronologische Informationen, Zeitumfang der Akten, Kompetenzfragen, Parallelüberlieferungen und äußere Beschaffenheit der Aktengruppen vermerken. Bei Massenakten bilden alphabetische oder numerische Bedingungen die Auswahlkriterien. Die Bewertungsrichtlinien werden an gesetzlich veränderte Aktengruppen angepaßt und demnach immer wieder neu diskutiert.

Eine solche Diskussion findet an den „Behördentagen“ statt, die im Staatsarchiv Sigmaringen seit 1994 einmal im Jahr stattfinden. Hier werden die Behördenvertreter für die Belange des Archivs sensibilisiert. Das Archiv erhält gleichzeitig Kommentare zu den Bewertungskriterien aus der Sicht der Behörden. Im Rahmen dieser Veranstaltung können Bewertungsmodelle aktualisiert und optimiert werden. Den Vertretern der Gerichte wird dargelegt, nach welchen inhaltlichen Kriterien sie bei der Kennzeichnung von historisch interessanten Akten vorgehen sollen. Ein Katalog von vier Punkten wurde anlässlich eines solchen Behördentags von den Archivaren an die Gerichtsvorsteher übergeben mit folgendem Inhalt:

1. Alle in der Presse genannten Fälle gelten als grundsätzlich archivwürdig.
2. Alle Prozesse, an denen berühmte und berüchtigte Personen beteiligt sind, sollen den Nichtausscheidungsvermerk erhalten.
3. Von bleibendem Wert werden Prozesse erachtet, *die zeitgeschichtlich signifikante Probleme und Entwicklungen widerspiegeln.*
4. *Prozesse von rechtsgeschichtlicher und rechtswissenschaftlicher Bedeutung sind grundsätzlich archivwürdig.*²²

Anhand dieser Richtlinien werden die Akten durch die Gerichte im voraus bewertet und den Archiven damit ein großer Zeitaufwand erspart, den Richtern allerdings angelastet. Dies soll dazu führen, daß in Zukunft die zeitaufwendige Vor-Ort-Bewertung durch Archivare obsolet wird. Allen deutschen und österreichischen Archivaren bleibt es zu wünschen, daß mit den Justizbehörden dieses Einvernehmen geschaffen werden kann.

²² Jürgen TREFFEISEN, *Im Benehmen mit ...* – Formen der Kooperation bei Bewertungsfragen mit den betroffenen Behörden. Erfahrungen des Staatsarchivs Sigmaringen. In: *Historische Überlieferung* (wie Anm. 20), 73–101, im besonderen 92f.

Bewertungsmodelle

In Österreich werden Aktengruppen etwa der Justizverwaltung und Strafprozesse aus politisch brisanten Jahren zur Gänze übernommen. In den meisten Fällen muß man jedoch eine Auswahl treffen. Entweder werden aus einem Aktenbestand Einzelakten als Beispiele für eine Gruppe von ähnlichen Fällen herausgezogen und aufbewahrt oder man übernimmt im Abstand von etwa zehn Jahren den gesamten Jahrgang. Ein einheitliches Vorgehen in Absprache mit den Archiven konnte bisher nicht erreicht werden. Jeder zuständige Archivar wählt eher nach seinen eigenen Kriterien und denen seiner Amtsvorgänger aus und nimmt damit die gesamte Verantwortung der Aktenauswahl auf sich. Ist er seiner Bewertung unsicher, wird er wahrscheinlich eine größere Aktenmenge ins Archiv mitnehmen als erforderlich ist. Eine Vereinheitlichung der Auswahlrichtlinien würde für die Zukunft vergleichende Studien ermöglichen.

In Deutschland wurde 1994 eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Bewertungsmodellen für Amtsgerichte eingesetzt. Bisher konnte jedoch kein landeseinheitliches Modell entwickelt werden. Vier Modelle werden derzeit angewandt:

1. Das Staatsarchiv Ludwigsburg übernimmt von einer kleinen Anzahl von Amtsgerichten, bei deren Auswahl der ländliche oder städtische Charakter sowie die vorhandene Aktenüberlieferung berücksichtigt wurden, von all jenen Aktengruppen, bei denen eine repräsentative Auswahl zu treffen ist, jeweils Jahrgänge im Fünf- oder Zehn-Jahres-Rhythmus.
2. Das Staatsarchiv Sigmaringen übernimmt abwechselnd in einem Zehn-Jahres-Rhythmus von allen Amtsgerichten ganze Jahrgänge.
3. Das Staatsarchiv Freiburg geht nicht den Weg des repräsentativen Auswahlmodells, sondern versucht unter Einbeziehung aller Amtsgerichte eine regional- und epochenspezifische Überlieferung zu ermöglichen, indem unterschiedliche Auswahlverfahren – von Einzelaktenbewertung bis zur Übernahme ganzer Jahrgänge – je nach Gegebenheit angewandt werden.
4. Das Generallandesarchiv Karlsruhe hat für jedes Gericht ein Aussonderungsjahr nach der Endziffer der Jahrgänge festgelegt. Außerhalb dieser – topographisch koordinierten – Übernahme werden alle anderen Jahrgänge vernichtet, sofern sie nicht aus der Sicht der Gerichte dauernd aufzubewahrende Akten enthalten.²³

²³ Nicole BICKHOFF, Zur Bewertung der Unterlagen der Amtsgerichte in Baden-Württemberg. In: Historische Überlieferung (wie Anm. 20), 311–323.

Dieser Ausblick auf unser Nachbarland zeigt, daß einige Archive bereits einen intensiven Kontakt zu den Gerichten pflegen und darum bemüht sind, zur Erleichterung der Auswahl und Sicherung der Akten Bewertungsmodelle zu erarbeiten, obwohl noch nicht absehbar ist, ob ein übergreifendes System geschaffen werden kann. Bei den unterschiedlichen topographischen Bedingungen (Grenzlage, Industriezone, ländliches oder städtisches Gebiet) stellt sich grundsätzlich die Frage nach der Sinnhaftigkeit eines einheitlichen Bewertungsschemas.

Für eine in Zukunft sinnvolle und effektive Bewertung von Justizakten sollten die dafür verantwortlichen Archivare folgende Maßnahmen setzen:

1. Jedem Archivar ist anzuraten, die eigenen Bewertungskriterien schriftlich festzuhalten. Damit zwingt er sich selbst, seine Kriterien zu überdenken, und macht dadurch für seinen Nachfolger die Richtlinien transparent. Diese Bewertungskriterien sollten mit Kollegen diskutiert werden, um mögliche Fehlinterpretationen auszuschalten.
2. Die für die Justizakten verantwortlichen Archivare sollten sich zu einer Tagung zusammenfinden, um ihre Bewertungserfahrungen auszutauschen und einheitliche, jedoch individuell veränderbare Bewertungsrichtlinien für die Nachkriegsjustizakten zu erarbeiten.
3. Diese Bewertungskriterien werden den Justizbehörden mitgeteilt und Kommentare erbeten.
4. Zu diesen Behörden muß durch persönliche Gespräche ein engerer Kontakt hergestellt werden, bei dem eine Sensibilisierung der für diese Justizaktenbewertung verantwortlichen Personen möglich ist.